

Kanzlei Dr. Mecking · Eisenacher Str. 29a · D-10781 Berlin

Nur per E-Mail
Der Senator für Inneres
als Stiftungsaufsicht
Frau LL.M.
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Rechtsanwalt
Dr. Christoph Mecking M.A.

Eisenacher Str. 29a
D-10781 Berlin (Schöneberg)
Telefon +49 30 263 93 763
Telefax +49 30 263 93 767
c.mecking@kanzlei-mecking.de
www.kanzlei-mecking.de

19.06.2023

Geplante Stiftung Fundatio
hier: Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

Sehr geehrte Frau ,

haben Sie besten Dank für die Übersendung Ihrer Nachricht vom 15.06.2023 auf meine Anfrage vom 03.03.2023, die Sie als „Vorprüfung“ herausstellen.

In der Tat wird eine solche **Vorprüfung** weithin und auch von Ihrem Hause empfohlen, um Fragen der Anerkennungsfähigkeit außerhalb des formellen Antragsverfahrens zu klären. So heißt es in dem auf Ihrer Website veröffentlichten Muster wörtlich: *„Es wird gebeten, das Stiftungsgeschäft zunächst im Entwurf bei der Stiftungsbehörde einzureichen (gerne als Word-Datei per E-Mail an office@inneres.bremen.de). Die Stiftungsbehörde nimmt eine Vorprüfung vor und unterbreitet ggf. Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.“*

Insofern ist erstaunlich, dass Sie entgegen Ihrer eigenen Vorgaben diese Prüfung nicht vornehmen und stattdessen einen Antrag auf Anerkennung nahelegen. Sie dürfen nach dem Schreiben vom 03.03.2023 davon ausgehen, dass die Freie Hansestadt Bremen als Sitz „aufrichtig anvisiert“ wird. Dass Stifter mehrere Standorte auf die Eignung für ihr Vorhaben prüfen, ist ihnen nicht verwehrt und im Übrigen trotz des damit verbundenen Aufwandes angesichts deutlich unterschiedlicher Handhabung in den Ländern und deren Behörden auch gängige Praxis. Einen Unterschied mögen Sie darin erkennen, dass wir das Vorgehen sehr transparent machen. Dies kann dem Vorhaben nicht zum Nachteil gereichen.

Erstaunlich ist auch, aus einer Gebührenschrift Folgerungen für Zuständigkeitsfragen zu ziehen. Der von ihnen zitierte Gebührentatbestand Nr. 111.01 der Anlage 1 zu § 1 InKostV bezieht sich übrigens auf die *„Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung“*; darum geht es bei unserem Anliegen erkennbar nicht. Nr. 111.09 sieht vor, dass „Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen“ **gebührenfrei** sind. Dies würde sich auch auf das hier zu prüfende Anliegen beziehen.

Wir dürfen Sie daher nochmals ersuchen, die bereits vor mehr als drei Monaten beantragte Vorprüfung vorzunehmen. Wir freuen uns auf Ihre zeitnahe Rückäußerung

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Mecking', written in a cursive style.

Dr. Christoph Mecking
Rechtsanwalt